



## **Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**

—

Abgeordnete Henriette Quade (DIE LINKE)

### **Verbindungen der „Misanthropic Division“ nach Sachsen-Anhalt**

Kleine Anfrage - **KA 7/4522**

#### **Vorbemerkung der Fragestellenden:**

Die „Misanthropic Division“ (MD) ist eine paramilitärische, nationalsozialistische Untergruppe des ukrainischen paramilitärischen Asow-Bataillons, welche unter dem Slogan „Töten für Wotan“ kämpft. 2019 veröffentlichte das Rechercheportal „LSA Rechtsaussen“ einen Artikel, in dem unter anderem beschrieben wurde, dass es im Burgenlandkreis in Sachsen-Anhalt mit<sup>1</sup> einen NPD-Kandidaten gibt, welcher auf der russischen Plattform VKontakte die Seite *Misanthropic Info Deutschland* betreibt (<https://lsa-rechtsaussen.net/kommunalwahlen-2019-npd-rechte-tarnlisten-und-einzelbewerber/>, LSA Rechtsaussen, 23. Mai 2019). Aus einem Artikel von ZEIT Online geht hervor, dass ein „Felix Oberhuber“ (Name geändert von ZEIT Online) von Weißenfels aus einen Versandhandel für die „Misanthropic Division“ betrieb, regelmäßig Gesandte der MD in Weißenfels zu Besuch waren und „Oberhuber“ bis 2019 Deutschland-Chef der MD war. („Die braune Internationale“, <https://www.zeit.de/2021/07/faschismus-international-awd-neonazi-terrorimus-rechts-extremismus>, ZEIT, 10.02.2021)

---

<sup>1</sup> Name ist der Landesregierung bekannt.

**Hinweise:** Eine Einsichtnahme o. g. Antwort ist für Abgeordnete in der Landtagsverwaltung - Geheimschutzstelle - nach Terminabsprache möglich.

Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung.

Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.

**Antwort der Landesregierung  
erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport**

**Vorbemerkung der Landesregierung:**

Zwar ist der parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Die Landesregierung trifft aber eine Schutzpflicht gegenüber ihren nachrichtendienstlichen Quellen. Teile der Antwort der Landesregierung müssen insoweit als Verschlussache „VS-VERTRAULICH“ eingestuft werden. Hierbei wird der Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt gefolgt, nach der bei der Erfüllung der Auskunftsverpflichtung gegenüber dem Parlament unter Geheimhaltungsaspekten wirksame Vorkehrungen gegen das Bekanntwerden von Dienstgeheimnissen mit einbezogen werden können (vgl. Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 17. September 2013, Az.: LVG 14/12; Urteil vom 25. Januar 2016, Az.: LVG 6/15). Hierzu zählt auch die Geheimschutzordnung des Landtages (GSO-LT).

Die Einstufung als Verschlussache ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Wohl des Landes Sachsen-Anhalt und die schutzwürdigen Interessen Dritter geeignet, das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Landesregierung zu befriedigen (Art. 53 Abs. 3 und 4 Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt).

Die öffentliche Preisgabe von weiteren Informationen zu den Fragen 1, 3, 7 und 9 würde Rückschlüsse auf sensible Verfahrensweisen und Taktiken der Verfassungsschutzbehörde ermöglichen. Das öffentliche Bekanntwerden dieser Informationen, insbesondere darüber, ob konkrete Personenzusammenschlüsse Gegenstand der Informationssammlung der Verfassungsschutzbehörde sind oder waren, ließe befürchten, dass verfassungsfeindlichen Bestrebungen nicht mehr wirksam entgegengetreten werden kann und Gegner unserer Demokratie auf Grundlage solcher Informationen ihre Handlungen entsprechend anpassen und Bürgerinnen und Bürger des Landes Sachsen-Anhalt gefährden. Mithin dem Wohl des Landes Sachsen-Anhalt hierdurch Nachteile zugefügt würden.

Darüber hinaus ist das Vertrauen in die Fähigkeit der Verfassungsschutzbehörden, Nachrichtenzugänge zu schützen, für ihre Funktionsfähigkeit essentiell. Die öffentliche Mitteilung dieser weiteren Informationen, die Rückschlüsse auf Quellen zulassen, würde sich nachteilig auf die Fähigkeit des Verfassungsschutzes in Sachsen-Anhalt auswirken, solche Zugänge zu gewinnen bzw. solche Kontakte fortzuführen.

**1. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zur „Misanthropic Division“ in Sachsen-Anhalt vor?**

Bei der „Misanthropic Division“ handelt es sich um eine international vernetzte rechts-extremistische Organisation, die mutmaßlich in der Ukraine gegründet wurde und den dortigen bewaffneten Kampf gegen die pro-russischen Separatisten - mit dem Ziel der Errichtung eines nationalsozialistischen Staates - verfolgt. Sie weist organisatorische Bezüge zum Freiwilligenbataillon Azov auf und verfolgt das Ziel der Rekrutierung von Kämpfern in Europa.

Der Verfassungsschutzbehörde sind Personen aus Sachsen-Anhalt mit Bezügen zur „Misanthropic Division“ bekannt.

Die Mitteilung weiterer Informationen ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen.

Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache „VS-VERTRAULICH“ eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Landtages eingesehen werden.

**2. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung von Aktivitäten der „Misanthropic Division“ in Sachsen-Anhalt? Bitte aufschlüsseln nach Tag, Ort, Art der Aktivität.**

Im Rahmen gefahrenabwehrender Ermittlungen wurde bekannt, dass es im Jahr 2015 eine „Misanthropic Division“ Sachsen-Anhalt gegeben haben soll, welche bereits 2016 wieder aufgelöst worden sei. Die tatsächliche Existenz der Gruppierung konnte nicht verifiziert werden.

**3. Wie viele Personen lassen sich nach Kenntnis der Landesregierung der „Misanthropic Division“ in Sachsen-Anhalt zuordnen? Bitte nach Landkreisen/kreisfreien Städten aufschlüsseln.**

Der „Misanthropic Division“ werden Personen aus dem Burgenlandkreis zugeordnet.

Die Mitteilung weiterer Informationen ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen.

Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache „VS-VERTRAULICH“ eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Landtages eingesehen werden.

- 4. Wurden und/oder werden gegen Mitglieder der „Misanthropic Division“ Ermittlungen geführt? Bitte aufschlüsseln nach Tatvorwurf/Tatbestand, Ort, Datum, Anzahl der Tatverdächtigen/Beschuldigten.**

Die im Zuständigkeitsbereich der Landesregierung registrierten Straftaten sind der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen. Auf bestehende Löschfristen wird diesbezüglich hingewiesen.

Datum	Tatbestand	Anzahl der Tatverdächtige/Beschuldigte	Angaben zum Tatort
20.09.2020	Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§86a StGB)	1	Weißfels, Burgenlandkreis
27.05.2020	Diebstahl (§ 242 StGB)	1	Saalekreis
25.09.2019	Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86a StGB)	1	Weißfels, Burgenlandkreis
08.11.2018	Ladendiebstahl (§ 242 StGB)	2	Weißfels, Burgenlandkreis
18.05.2018	Ladendiebstahl (§ 242 StGB)	1	Burgenlandkreis
24.04.2018	Ladendiebstahl (§ 242 StGB)	1	Burgenlandkreis
17.10.2017	Ladendiebstahl (§ 242 StGB)	Aufgrund von bestehenden Löschfristen können keine validen Angaben zur Gesamtzahl der Tatverdächtigen/Beschuldigten erhoben werden.	Burgenlandkreis
08.07.2017	Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§86a StGB)	Aufgrund von bestehenden Löschfristen können keine validen Angaben zur Gesamtzahl der Tatverdächtigen/Beschuldigten erhoben werden.	Halle (Saale)

- 5. Wurden gegen Mitglieder der „Misanthropic Division“ in der Vergangenheit Haftstrafen verhängt? Wenn ja, gegen wie viele und wegen welcher Straftaten?**

Bezüglich der in Sachsen-Anhalt geführten Ermittlungsverfahren liegen der Landesregierung mit Verweis auf die bestehenden Löschfristen Erkenntnisse zu Haftstrafen nicht vor.

- 6. Sind unter den Beschuldigten oder weiteren Aktivisten und Aktivistinnen der Gruppierung „Misanthropic Division“ nach Kenntnis der Landesregierung Gefährder aus dem Phänomenbereich Rechtsextremismus und wenn ja, wie viele, aus welchen Landkreisen und seit wann jeweils?**

Personen, die der „Misanthropic Division“ zugerechnet werden, wurden von der Landespolizei bislang nicht als Gefährder/Gefährderinnen eingestuft.

- 7. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung darüber, ob und in welchen anderen Organisationen und Zusammenschlüssen der extremen Rechten Personen, die der Gruppierung „Misanthropic Division“ zuzurechnen sind oder waren, aktiv sind (bitte unter Angabe des Organisationsnamens)?**

Die Mitteilung vorliegender Informationen ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen.

Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache „VS-VERTRAULICH“ eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Landtages eingesehen werden.

- 8. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über Verbindungen zwischen Personen, die der Gruppierung „Misanthropic Division“ zuzurechnen sind und der NPD?**

Der Landesregierung ist derzeit eine Person mit Verbindungen zur „Misanthropic Division“ bekannt, die Bezüge zur NPD aufwies und sich für die Partei im Rahmen der Kommunalwahl 2019 als Kandidat für den Burgenlandkreis aufstellen ließ.

- 9. Liegen der Landesregierung Erkenntnisse vor, dass es sich bei „Felix Oberhuber“ um den oben genannten \* handelt und welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu dessen Verbindungen zur NPD vor?**

Die Mitteilung vorliegender Informationen ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen.

Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache „VS-VERTRAULICH“ eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Landtages eingesehen werden.

**10. Liegen der Landesregierung Kenntnisse darüber vor, dass zum jetzigen Zeitpunkt die Geschäfte von „Misanthropic Division“ Deutschland aus Weißenfels geführt werden?**

Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen der Landesregierung derzeit nicht vor.

**11. Liegen der Landesregierung Erkenntnisse darüber vor, dass sich Dmitrij Pavlov, der Gründer der „Misanthropic Division“ aus Belarus, in Weißenfels gewöhnlich aufhält?**

Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen der Landesregierung derzeit nicht vor.

**12. Warum wird die „Misanthropic Division“ in dem Verfassungsschutzbericht des Landes Sachsen-Anhalt nicht aufgeführt?**

Aufgrund der Vorbemerkung zu der Kleinen Anfrage geht die Landesregierung davon aus, dass die Anfragestellerin Informationen darüber begehrte, warum die „Misanthropic Division“ nicht im Verfassungsschutzbericht des Landes Sachsen-Anhalt für das Jahr 2019 aufgeführt ist.

Die Verfassungsschutzbehörde erfüllt mit dem Verfassungsschutzbericht für das Jahr 2019 ihre gesetzlichen Unterrichtungspflichten, die in § 15 Abs. 1 und 2 VerfSchG-LSA normiert sind. Der Berichtszeitraum umfasst den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2019. Der Verfassungsschutzbericht stellt eine Zusammenfassung der wesentlichen Erkenntnisse und relevanten Ereignisse im Berichtszeitraum dar; relevante Aktivitäten der „Misanthropic Division“ wurden nicht bekannt.